

Information über Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG)

Dieses Informationsschreiben ist ergänzend zum Code of Compliance der EFEN GmbH zu betrachten und soll die Maßnahmen zur Einhaltung des LkSG dokumentieren. Das Gesetz soll wiederum die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verbindlich umsetzen.

Das LkSG steuert das wirtschaftliche Handeln von Unternehmen, indem ihnen menschenrechtliche und Sorgfaltspflichten auferlegt werden, die sie innerhalb ihrer Lieferketten zu beachten haben. Auch umweltbezogene Verstöße sind relevant, wenn diese Menschenrechtsverletzungen verursachen, wie die Verschmutzung von Grundwasser, Weidegrund oder Ackerboden.

Bei der Auswahl unserer Zulieferer gilt insbesondere die Berücksichtigung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen (§ 6 Abs. 4 Nr. 1 LkSG) sowie die vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von EFEN verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 LkSG).

Verstöße gegen die Menschenrechte sind u.a.:

- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit und Sklaverei
- Diskriminierung
- Missachtung der Koalitionsfreiheit
- Vorenthalten des angemessenen Lohns
- Widerrechtlicher Entzug von Land
- Verunreinigung von Wasser, Boden und Luft

Verstöße gegen den Umweltschutz sind u.a.:

- Einsatz von Quecksilber gemäß Minamata-Übereinkommen
- Einsatz von langlebigen organischen Schadstoffen gemäß Stockholmer Übereinkommen

Richten Sie sich bei Fragen gern an unsere Lieferkettensorgfaltspflichtbeauftragte Frau Katja Quitter (katja.quitter@efen.com).

Nach derzeitigen gesetzlichen Regelungen gilt die EFEN GmbH als indirekt betroffenes Unternehmen, da sie nicht direkt unter das LkSG fällt.

Wir führen unsere Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem LkSG und seinen Regelungen durch. Die Achtung der Menschenrechte liegt im langfristigen Interesse des Unternehmens und ist Grundlage einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung die Geschäftsleitung wird hinsichtlich jeglicher Verstöße gegen die Menschenrechte eine "Null-Toleranz-Politik" verfolgen.

Uebigau, d. 01.01.2023

